

# Zeugniserläuterung

## 1. Geschützter Titel (de), Beruf

Pflasterer / Pflasterin mit Fähigkeitszeugnis mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

## 2. Übersetzter Titel (en), Profession

Road Payer

Diploma of Vocational Education and Training

## 3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Pflasterinnen und Pflasterer verschönern Wege und Plätze, Parkanlagen und Gärten, Strassenränder und Verkehrsteiler sowie Kreisel und Fussgängerinseln mit ihren Pflasterungen. Dafür beherrschen sie die unterschiedlichsten Verlegearten. Grundlage für diese Tätigkeit bilden ein gutes räumliches Vorstellungsvermögen sowie ein Flair für Formen, Farben, Mathematik und Geometrie.

Die Arbeiten auf den Baustellen organisieren und führen sie nach den gesetzlichen Vorgaben aus. Dabei halten sie sich an die Vorgaben zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz. Sie richten die Arbeits- und Baustelle gemäss Vorgaben betriebsbereit ein, stecken die Objekte nach Plan ab und setzen die Arbeits- und Baustelle in den vorgegebenen Zustand zurück.

Weiter heben sie Gräben aus, verlegen Leitungen, Schächte und Randabschlüsse und setzen Strassen-einfassungen. Zudem unterhalten und sanieren sie Pflasterungen, erstellen und sanieren Naturstein- und Trockenmauern und übernehmen kleine Betonarbeiten. Die ausgeführten Arbeiten dokumentieren sie für Dritte nachvollziehbar.

## 4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Pflasterinnen und Pflasterer arbeiten in einer Pflasterei oder Bauunternehmung für Pflasterungen und Natursteinbeläge.

Erfahrene Pflasterinnen und Pflasterer leiten oft einen eigenen Pflästereibetrieb.

## 5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein

Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein

[www.abb.llv.li](http://www.abb.llv.li); phone: +423 236 72 00; mail: [info.abb@llv.li](mailto:info.abb@llv.li)



Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: **Niveau 4**
- Europäischer Qualifikationsrahmen: **Niveau 4**

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 29. April 2014 über die berufliche Grundbildung Pflasterer/Pflasterin mit Fähigkeitszeugnis
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

## 6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Pflasterin/Pflasterer FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1080 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 35-50 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 22 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 2.5 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

Nationale Referenzstelle:  
AIBA



Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: [www.nqfl.li](http://www.nqfl.li)

